



Pr. 52618 K.

APRUF C.

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Jänner 1918, Z. 676—18, ist die Rückkehr der Kriegsflüchtlinge aus dem Süden in die nachstehend verzeichneten Gebiete von Görz und Gradisca **nur bei Vorliegen besonderer Gründe möglich.**

Diese Gebiete sind: **Die Stadt Görz; vom politischen Bezirke Görz (Land):** Im Gerichtsbezirke **Canale** die Gemeinden Anhovo, Auzza, Descla; im Gerichtsbezirke **Görz** die Gemeinden Gargaro, Lucinico, Merna, Opaljé Selo, Podgora, Salcano, Sankt Andrä, Sankt Peter, Savogna.

Vom politischen Bezirke Gradisca die Stadt Gradisca.

Vom politischen Bezirke Montalcone: Im Gerichtsbezirke **Montalcone** die Gemeinden Doberdo, Duino, Fogliano, Monfalcone, Ronchi.

Vom politischen Bezirke Sesana: Im Gerichtsbezirke **Komen** die Gemeinde Selo.

Mit Rücksicht auf die großen Zerstörungen, die in vielen Ortsgemeinden dieser Gebiete infolge der Kriegsereignisse erfolgt sind und im Hinblick auf das Gefahrenmoment, das durch das Herumliegen von Munition usw. besteht, ist die Rückkehr nur dann zulässig, wenn sie **ausschließlich im militärischen oder sonstigen öffentlichen Interesse** unternommen wird.

Als im öffentlichen Interesse reisend sind anzusehen:

1. Von einer Landesbehörde wie Stallhalterei, Finanzlandesdirektion usw. einberufene staatliche Funktionäre.
2. Von der Stallhalterei oder vom Landesaussschusse einberufene autonome Funktionäre.
3. Von Landesschulrat oder vom Landesaussschusse einberufene Lehrpersonen.
4. Von der polit. Landesbehörde, vom Ordinarate, Konsistorium oder von der Superintendentur einberufene Seelsorgegeistliche.
5. Notare, Ärzte, Apotheker.

6. Personen, die durch offene Order oder Vollmacht des Kriegsministeriums oder des Armees-Oberkommandos zur Reise im militärischen Interesse legitimiert sind.

7. Abgeordnete, Bezirksausschüsse.

8. Personen, welche sich im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse (mit Ausschluss des privaten Geschäftsinteresses) über Auftrag einer staatlichen Zentralstelle, insbesondere zum Zwecke der Förderung des Wiederaufbaues der Wirtschaft, in diese Gebiete begeben und sich hierüber mit einer amtlichen Bescheinigung der betreffenden Zentralstelle ausweisen.

9. Landwirte, landwirtschaftliche Beamte und landwirtschaftliche Hilfsarbeiter, sowie Leiter der **Landwirtschaft dienenden Industrien**, Ziegelwerke, wenn sie sich über ihren Beruf glaubwürdig ausweisen.

10. **Handwerker und Professionisten**, insofern sie für den Wiederaufbau Verwendung finden.

11. Großindustrielle, Großkaufleute, Großhändler und Inhaber sonstiger großer Gewerbebetriebe, wenn laut Bescheinigung der zuständigen Handels- und Gewerbekammer oder einer k. k. Behörde die Wiederaufnahme bzw. Fortführung des Betriebes im allgemeinen öffentlichen Interesse gelegen ist.

12. Advokaten, die ihren Sitz außerhalb des eingangs erwähnten Gebietes haben, wenn sie durch eine Vorladung oder dgl. nachweisen, daß sie in Vertretung ihrer Klienten vor einer Behörde in diesem Gebiete zu erscheinen haben, Advokaten, die ihren Sitz in einem Orte dieses Gebietes halten, ohne weitere Bescheinigung, wenn in dem betreffenden Orte wenigstens eine k. k. Behörde in Tätigkeit ist. Zum Nachweise hierfür genügt die Kundmachung in den öffentlichen Blättern.

13. Die mit den ab 1.-5., 7., 9.-12 genannten Personen in den Dienstort bzw. das Domizil mitreisenden oder denselben nachreisenden Gattinnen, Kinder sowie sonstigen schon aus der Zeit vor der Flucht ständig im gemeinsamen Haushalte lebenden Angehörigen und Dienstboten.

14. Die mit- oder nachreisenden mit der amtlichen Rückkehrbewilligung der Staatsbahndirektion versehenen Familienangehörigen der Eisenbahnbediensteten.

15. Heiseipässe bzw. Klauseln zur Reise können an Frauen und Kinder von Offizieren und Militärbeamten ausgestellt werden, wenn als Reisezweck der Besuch des verwundeten kranken oder beurlaubten Gatten bzw. Vaters oder sonstige sehr wichtige und unaufschiebbare Familieninteressen glaubwürdig dargelegt werden.

16. Als im öffentlichen Interesse reisend weiters die im Sinne der Min.-Vdg. vom 7. Mai 1913, RGBl. Nr. 77, von der Regierung autorisierten Ziviltechniker, die an ihren im Küstenlande gelegenen Sitz zurückkehren und deren an den Dienstort mit- oder nachreisenden Gattinnen, Kinder sowie sonstige schon aus der Zeit vor der Flucht ständig im gemeinsamen Haushalte lebenden Angehörigen und Dienstboten.

Für die Rückkehr gelten folgende Grundsätze:

1. Die Ansuchen um die Rückkehrbewilligung sind bei der als Flüchtlingsbehörde fungierenden **„Zentralstelle der Fürsorge für Kriegsflüchtlinge“** in Wien, II, Zirkusgasse 5, **schriftlich oder mündlich zu Protokoll** anzubringen und werden von hier an die politische Behörde des Heimatortes geleitet.

2. Die oben in den Punkten 9 und 10 erwähnten, im öffentlichen Interesse heimkehrenden Landwirte, landwirtschaftlichen Beamten und landwirtschaftlichen Hilfsarbeiter sowie Handwerker und Professionisten samt ihren Familienangehörigen, welche im Hinterlande in staatlicher Unterstützung standen, erhalten, wenn kein Hindernis obwaltet, von der „Zentralstelle der Fürsorge für Kriegsflüchtlinge“ die zur Heimreise erforderliche Legitimation, welche erst durch Beisetzung der Rückkehrklausel seitens der politischen Behörde des ständigen Wohnsitzes ihre Gültigkeit erlangt. Sie haben Anspruch auf kostenlose Bahnfahrt und Effektenbeförderung, sowie auf den Fortbezug der staatlichen Flüchtlingsunterstützung durch 2 Monate. Zur Geltendmachung dieses Anspruches erhalten sie gegen Vorweisung der Reiselegitimation bei der „Zentralstelle der Fürsorge für Kriegsflüchtlinge“ Freikartonenempfehlungen und Empfehlungen zur bestmöglichen Beförderung von Effekten sowie Bescheinigungen über den bisherigen Bezug der Unterstützung. Diese Bescheinigungen sind nebst den Reiselegitimationen gleich nach der Rückkehr der zuständigen politischen Bezirks- bzw. landesfürstlichen Polizeibehörde vorzuweisen, damit die Anweisung der Unterstützung erfolgen kann.

3. Alle anderen Personen, welchen die Heimreise auf Grund ihrer schriftlichen bzw. mündlich zu Protokoll gegebenen Ansuchen bewilligt wurde, bedürfen zum Antritte der Reise eines Reisepasses und der besonderen militärischen Bewilligung zur Überschreitung der Grenzen des engeren Kriegsgebietes.

Diese Personen haben auf den Fortbezug der staatlichen Unterstützung keinen Anspruch.
In staatlicher scheinende oder sonst vollkommen mittellose Personen erhalten bei der „Zentralstelle der Fürsorge für Kriegsflüchtlinge“ Freikartonenempfehlungen und Empfehlungen zur bestmöglichen Rückbeförderung ihrer Effekten.

Wien, am 31. Jänner 1918.

Über Auftrag des k. k. Ministeriums des Innern.

Der Präsident der k. k. Polizeidirektion:

Gayer m. p.